



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 24: Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn
(29.11.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

UPB II
- 71

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1974

Ausgegeben zu Paderborn
am 29.11.1974

Nr. 24

Inhalt

Seite

Einschreibungsordnung der Gesamt-
hochschule Paderborn

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 24/74 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom
19. November 1974 - I B 5 822o/11o die

Einschreibungsordnung der Gesamt-
hochschule Paderborn

genehmigt.

Die Einschreibungsordnung wird hiermit gem.
§ 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 29. November 1974

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

- 2 -

Einschreibungsordnung
der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat hat aufgrund von § 15 Abs. 4 Hochschulgesetz die nachfolgende Einschreibungsordnung der Gesamthochschule Paderborn beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für nur einen Studiengang. Der Bewerber kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Wählt der Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Entsprechendes gilt, wenn der Studienbewerber mehrere Studiengänge wählt.
- (4) Eine nachträgliche Einschreibung für ein abgelaufenes Semester ist nicht möglich.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt je nach dem gewählten Studiengang die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeug-

nisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisse voraus. Als weitere Voraussetzung kann außerdem der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Studien- und/oder Prüfungsordnungen dies vorsehen. Die Übergangsregelung der §§ 11 Abs. 2 Satz 3 GHEG; 7 Abs. 3 bis 6 FHEG bleiben unberührt.

- (2) Soweit in Studiengängen die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet worden ist, setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt.

§ 3

Besondere Vorschriften für ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - eingeschrieben werden, wenn sie
- a) ein deutsches Reifezeugnis/ ein deutsches Zeugnis über die Fachhochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
 - b) ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Reifezeugnis rechtlich gleichgestellt ist, oder
 - c) ein ausländisches Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist, oder
 - d) ein Zeugnis erworben haben, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschul-/Fachhochschulstudium berechtigt, einem deutschen Reifezeugnis/einem deutschen Zeugnis über die Fachhochschulreife aber nicht rechtlich

gleichgestellt ist, wenn sie die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife ausländischer Studierender bestanden haben.

Das Nähere richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen -.

- (2) Alle ausländischen Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung der Hochschule.
- (3) Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbringen, sowie Studienbewerber die die Sprachprüfung nicht bestanden haben und infolge dessen einen deutschen Sprachkurs besuchen müssen, sowie Studienbewerber nach Abs. 1 Buchstabe d, die nach den Bewertungsvorschlägen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung zur Feststellung der Hochschul-/Fachhochschulreife das zuständige Studienkolleg zu besuchen haben, können erst nach Bestehen der Sprachprüfung bzw. der Feststellungsprüfung das Fachstudium aufnehmen. Sie werden für diesen Zweck mit der Maßgabe eingeschrieben, daß die Einschreibung widerrufen wird, wenn sie die Sprachprüfung bzw. die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 4

Besondere Vorschriften für deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die
 - a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung

- der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
- b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
 - c) ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben oder z. Zt. ihrer Vorbildung im Ausland hatten,

sind - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - aufgrund eines ausländischen Zeugnisses einzuschreiben, wenn es den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnet oder wenn es vom zuständigen Minister anerkannt worden ist. Für Studienbewerber, die ein ausländisches Zeugnis der Hochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, gelten die durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.7.1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten "Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland".

- (2) § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einschreibung muß zusammen mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen innerhalb der von der Gesamthochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist bei der Hochschule eingehen. Die Gesamthochschule macht die von ihr festgesetzten Fristen durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a) ein ausgefüllter Einschreibungsvordruck,
- b) drei Lichtbilder (Paßformat 4 x 5,5 cm),

- c) die Zeugnisse, die den Zugang zu dem gewählten Studiengang eröffnen,
- d) im Falle des § 2 Abs. 2 der Zulassungsbescheid,
- e) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
- f) das Studienbuch, das den Abgangsvermerk enthalten muß, wenn der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
- g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
- h) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben.

(3) Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist auf Verlangen der Hochschule eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Die Hochschule kann andere Beglaubigungen zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(4) Der eingeschriebene Student erhält einen Nachweis über die Einschreibung.

(5) Der Hochschule sind unverzüglich anzuzeigen:

- a) Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) Erkrankungen, die die Gesundheit anderer gefährden,
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen, die nach einer Prüfungsordnung Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums sind.

§ 6

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

- a) die in den §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 oder in § 4 genannten Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
- b) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung oder einen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis endgültig nicht bestanden hat, für den betreffenden Studiengang sowie für andere Studiengänge, in denen dieselbe Prüfung bzw. derselbe Leistungsnachweis verbindlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Prüfungen und Leistungsnachweise, die an Hochschulen anderer Bundesländer endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen oder Fristen nicht einhält,
- b) die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt hat,
- c) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- d) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- f) eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Abschlußprüfung bestanden hat, für den betreffenden Studiengang.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, daß einer der Versagungsgründe des Absatzes 2 Buchstabe c - e vorliegt, so hat der Bewerber auf Anforderung der Hochschule vorzulegen:

- a) den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 2 Buchstabe c). Näheres regelt die Prüfungsordnung der Hochschule (§ 3 Abs 2 S. 2),

- b) ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß er nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet. Die Hochschule kann ein ergänzendes amtsärztliches Zeugnis fordern (Abs. 2 Buchstabe d),
- c) eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts (Abs. 2 Buchstabe e).

§ 7

Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist rückwirkend zu widerrufen, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 bekannt wird.
- (2) Die Einschreibung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, c, d oder e bekannt wird oder der Student nach der Einschreibung das Studium nicht aufgenommen hat. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Einschreibung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b eintritt.
- (4) Die Einschreibung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - a) ein Versagungsgrund gem. § 6 Abs. 2 Buchstabe b, d, e oder f eintritt,
 - b) der Student das Studium abbricht,
 - c) der Student sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Will der eingeschriebene Student nach Ablauf des Semesters sein Studium in demselben Studiengang an der Gesamthochschule Paderborn fortsetzen, so hat er sich innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle bestimmten Frist zurückzumelden. Die Hochschule macht die von ihr festgesetzte Frist durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt.
- (2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen:
 - a) die ausgefüllten Rückmeldeformulare,
 - b) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - c) die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Hochschulgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, erforderlichen statistischen Angaben.
- (3) Die Rückmeldung wird von der Hochschule vermerkt.

§ 9

Wechsel des Studiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für den gewählten neuen Studiengang andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden. Soweit für den neuen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der

Studienplätze angeordnet worden, ist der Wechsel nur zulässig, wenn der Studienbewerber einen gültigen Zulassungsbescheid für den gewählten neuen Studiengang besitzt.

- (2) Auf den Wechsel des Studiengangs sind die für die Einschreibung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann ein Student beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
 - b) Vorbereitung und Durchführung einer Vor- oder Zwischenprüfung, eines Abschlußexamens oder der Promotion (bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder Prüfungsausschusses),
 - c) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheids).
- (2) Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils nur für die Dauer eines Semesters verlängert werden, wenn weiterhin ein wichtiger Grund besteht. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist grundsätzlich bei der Rückmeldung zu stellen.
- (3) Außer im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) wird eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Studiensemesters nicht gewährt. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 oder 4 FHEG erfüllen.

§ 11

Streichung aus der Liste der Studenten

- (1) Auf seinen Antrag ist ein Student aus der Liste der Studenten zu streichen (Exmatrikulation).
- (2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - a) ein ausgefüllter Exmatrikulationsvordruck,
 - b) das Studienbuch,
 - c) der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - d) ggf. Entlastungszeugnisse zentraler Einrichtungen der Hochschule, der Fachbereiche oder Einrichtungen der Fachbereiche.
- (3) Ein Student wird von Amts wegen aus der Liste der Studenten gestrichen, wenn
 - a) die Einschreibung mit Bindungswirkung widerrufen ist,
 - b) aufgrund von Ordnungsvorschriften eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 kann die Hochschule die Vorlage der in Abs. 2 genannten Unterlagen fordern.
- (5) Mit der Streichung aus der Liste der Studenten erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule.

§ 12

Zweithörer

- (1) Studenten einer anderen Hochschule

können im Rahmen der verfügbaren Kapazität auf Antrag zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Zweithörer).

- (2) Soweit sie die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, in dem sie Lehrveranstaltungen besuchen wollen, erfüllen, sind sie berechtigt, studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Über die Anerkennung der an der Gesamthochschule besuchten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist.

§ 13

Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen auf Antrag zugelassen werden:
 - a) Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die promovieren oder sich weiterbilden wollen,
 - b) Personen über 16 Jahre, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Einschreibung nicht genügen.
- (2) Die Vorschriften über das Verfahren, über die Versagung und über den Widerruf der Einschreibung als Student gelten für Gasthörer sinngemäß.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

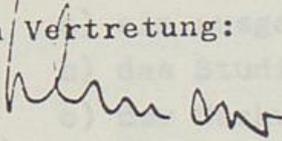
Diese Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. November 1974

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:



(Dr. Schnoor)